

habe, weil in diesem Angebot nicht gleichzeitig auf den Bezug durch den Sortimentsbuchhandel hingewiesen sei.

Von einem naturwissenschaftlichen Institut lief eine Klage ein gegen einen Berliner Verleger, daß dieser dem Institut mit weniger als 25 Prozent liefere. Die Vereinigung mußte dem Beschwerdeführer antworten, daß ihr die Satzungen kein Recht geben, in derartige Differenzen einzugreifen.

Die früher so häufig wiederkehrenden Klagen, daß Berliner Firmen nach auswärts unzulässigen Rabatt gewährt hätten, haben fast ganz aufgehört; nur in einem Fall mußten wir einer hiesigen Firma, die nach einem andern Ort mit 5 Prozent Rabatt geliefert hatte, eröffnen, daß diese Lieferung gegen die Satzungen verstoße, da im Bezirk des betreffenden Kreisvereins überhaupt kein Kundenrabatt gegeben werde.

Inzwischen hat der Börsenvereins-Vorstand beschlossen, eine Zusammenstellung der Verkaufsbestimmungen der einzelnen Kreis- und Ortsvereine zu veröffentlichen, so daß wir hoffen dürfen, daß in Zukunft derartige Verfehlungen ganz aufhören werden.

Eine hiesige Sortimentsbuchhandlung hatte die Gepflogenheit, an Lehrer Schulbücher mit 10 Prozent Rabatt zu verkaufen, und begründete dies damit, daß sie die Lehrer als Wiederverkäufer ansehe. Der Vorstand ist dagegen eingeschritten: Lehrer an sich können ohne weiteres als Wiederverkäufer im Sinne der Satzungen des Börsenvereins nicht angesehen werden. Da die betreffende Firma nach ihrer Darstellung in gutem Glauben gehandelt hat, haben wir die Angelegenheit nicht weiter verfolgt, haben aber ausdrücklich jede Wiederholung solcher Fälle verboten.

Ein großes Warenhaus lieferte seinen Angestellten den gesamten Bücherbedarf mit einem Rabatt von 15%. Es begründete diese Gewohnheit damit, daß allen Angestellten das Recht zustünde, sämtliche Waren mit 10% zu beziehen, und nun in der Bücherabteilung noch die üblichen 5% hinzukämen. Der Vorstand konnte sich nicht verhehlen, daß bei Bücherlieferungen an etwa 3000 Angestellte des Warenhauses mit 15% Rabatt dem Sortimentsbuchhandel ein unberechenbarer Schaden zugefügt werde; wir haben es durch unsere Vorstellungen erreicht, daß der Rabatt von 15% nur an die in der Bücherabteilung angestellten Verkäufer und Verkäuferinnen gegeben wird, an alle andern aber nicht.

In der Kolonialzeitung befand sich eine redaktionelle Notiz, in der auf die Warenhäuser als die billigsten Bezugsquellen für Bücher hingewiesen wurde. Der Vorstand hat die Anzeige dem Vorstand des Sortimentervereins übergeben, und dieser hat ein aufklärendes Schreiben an die Deutsche Kolonialgesellschaft gerichtet.

Von einer Sortimentsbuchhandlung erhielten wir Kenntnis, daß ein Mitglied der Vereinigung Lehrmittel an eine Kommunalbehörde in der Umgegend Berlins mit unzulässigem Rabatt zu liefern sich verpflichtet habe. Wir konnten aus den vorgelegten Originalverträgen feststellen, daß die betreffende Sortimentsbuchhandlung gröblich gegen die Verkaufsbestimmungen verstoßen hatte, und wir haben von dieser Firma durch eingeschriebenen Brief den binnen drei Tagen zu liefernden Nachweis verlangt, daß sie von diesem unzulässigen Vertrage zurücktrete, widrigenfalls die satzungsmäßigen Bestimmungen unverzüglich in Anwendung gebracht würden. Wir haben erreicht, daß die beklagte Firma sofort den Vertrag mit der betreffenden Kommunalbehörde gelöst hat, ein Kautionsakzept über 1000 \mathcal{M} hinterlegt und einen Verpflichtungsschein unterschrieben hat.

Der Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure lag ein Prospekt einer hiesigen Firma bei, in dem Stiellers Handatlas angeboten und jedem 50. Besteller ein Freiegemalr zugesprochen wurde. Nach dem vom Syndikus des Börsenvereins

eingeholten Gutachten liegt hierin kein Verstoß gegen die Satzungen; es konnte daher auch nicht gegen die anbietende Firma vorgegangen werden.

Von einer Berliner Firma lagen gleichartige Klagen gegen vier hiesige Sortimenter vor. Die Untersuchung ergab, daß sämtlichen Lieferungen eine und dieselbe Provokation zugrunde lag, durch die mißbräuchlich angewandte Visitenkarte eines Professors unter Zusage eines Partiekaufts die Sortimenter zur Gewährung eines Rabatts zu veranlassen. Wir haben der betreffenden Sortimentsbuchhandlung, die diese Übertretung der Satzungen durch Zusage einer spätern Partiestellung provoziert hat, unser Befremden über ihr Vorgehen ausgesprochen.

Sehr energisch mußte der Vorstand in folgender Angelegenheit einschreiten: Gegen ein Sortiment war Klage geführt worden, daß es Werke an Studierende mit unzulässigem Rabatt abgebe; das Beweismaterial und die gekauften Werke lagen dem Vorstand vor. Die Firma erklärte, daß es sich um verliehen gewesene Exemplare handele, während der Vorstand nach Prüfung des ganzen Sachverhalts und der Werke zu der Überzeugung gelangte, daß die Exemplare vollständig neu waren, wie sie auch keinerlei Gebrauchsspuren aufwiesen. Wir haben diesem Mitglied eine ernstliche Verwarnung erteilt und ihm erklärt, daß jeder neue Verstoß als eine geffentliche Verfehlung angesehen und dem Vereinsausschuß zu weiterer Veranlassung übergeben werden würde.

Mehrere Beschwerden wurden dadurch hinfällig, daß die betreffenden Sortimentsbuchhändler die Behauptung aufstellten, daß die betreffenden Bücherkäufer Wiederverkäufer seien.

Wenn wir uns auch mit dieser Rechtfertigung zufrieden geben mußten, so haben wir doch aus der ganzen Art und Weise des Vorgehens den Eindruck erhalten, daß die Handlungsweise der betreffenden Sortimentsfirmen nicht ganz einwandfrei war. Wir richten an alle unsere Mitglieder das dringende Ersuchen, nur solche Käufer als Wiederverkäufer anzuerkennen, die tatsächlich solche sind, d. h. die aus dem Büchertrieb ein Gewerbe machen.

Der bei dem Vorstand eingelaufenen Klage eines entlassenen Angestellten hat der Vorstand keine Folge gegeben, da sie sich als Racheakt gegen den früheren Chef darstellte.

Nach langen Verhandlungen, mündlichen und schriftlichen Auseinandersetzungen, können wir heute unsern Mitgliedern die erfreuliche Tatsache melden, daß die Firma H. Jandorf & Co. sich bereit erklärt hat, die Satzungen des Börsenvereins anzuerkennen und die Verkaufsbestimmungen einzuhalten.

Noch einer Angelegenheit, die den Vorstand beschäftigt hat, müssen wir Erwähnung tun.

Ein Mitglied der Vereinigung war beschuldigt worden, bei Verkäufen im Ladenpreise von 3 \mathcal{M} Rabatt gegeben und sich dadurch gegen § 1 unserer Verkaufsbestimmungen vergangen zu haben. Da das Mitglied auf Anfrage die Verfehlung zugeben mußte, haben wir ihm mitgeteilt, daß es in Zukunft nur Rabatt bei Einkäufen über 3 \mathcal{M} geben dürfe. Wir haben also lediglich das Mitglied verwarnt und ihm die Bedeutung dieses Paragraphen klargestellt, ohne ihm eine Buße aufzuerlegen. Das Mitglied hat sich aber mit diesem Bescheid nicht beruhigt, hat vielmehr eine Feststellungsklage gegen den Vorstand anhängig gemacht und das Gericht angerufen, es möge erklären, daß die betreffende Stelle des § 1 besagen solle, daß schon von 3 \mathcal{M} an ein Rabatt gewährt werden darf. Da der Prozeß noch schwebt, enthalten wir uns jeder weiteren Kritik, können jedoch nicht umhin, unser Befremden darüber auszudrücken, daß ein Mitglied die